

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld am 15. November 2011 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer  
Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hünfeld  
(Hundesteuersatzung)**

**Artikel 1**

§ 5 Abs. (1) und (3) erhält folgende Neufassung

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- |   |         |
|---|---------|
| für den ersten Hund                     | 48,00 € |
| für den zweiten Hund                    | 72,00 € |
| für den dritten und jeden weiteren Hund | 84,00 € |
- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 300,00 €.

**Artikel 2**

§ 7 Abs. (2) wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 3**

§ 7 Abs. (4) erhält folgende Neufassung:

- (4) Die Steuer für ausgebildete Hunde gem. Absatz 1 beträgt jährlich
- |   |         |
|---|---------|
| für den ersten Hund                     | 36,00 € |
| für den zweiten Hund                    | 60,00 € |
| für den dritten und jeden weiteren Hund | 72,00 € |

**Artikel 4**

Nach dem § 11 a werden die §§ 11b und 11c mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**§ 11 b  
Datenschutz**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 12 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) durch die Stadt Hünfeld - Steueramt – zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- Name, Vorname(n),
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug
- Bankverbindung
- Anzahl der gehaltenen Hunde
- Hunderasse, Name und Alter der gehaltenen Hunde.

durch Erhebung bei den Steuerpflichtigen und Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Polizeidienststellen,
- Strafverfolgungsbehörden,
- Ordnungsämtern,
- Sozialämtern,
- Einwohnermeldeämtern,
- Gemeindekassen,
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
- Tierschutzvereinen,
- Bundeszentralregister,
- allgemeinen Anzeigern,
- Grundstückseigentümern,
- anderen Behörden.

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet oder an andere öffentliche Stellen übermittelt werden.

### **§ 11 c Steueraufsicht**

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Stadt Hünfeld ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) Der Magistrat kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes gem. § 11 a anordnen.

### **Artikel 5**

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Vorstehende Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Hünfeld, 18. November 2011

DER MAGISTRAT DER  
STADT HÜNFELD

Dr. Fennel  
Bürgermeister